

Information

Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Veranstaltungen von Kindertagesstätten (KITAS) und Schulen

Versicherungsschutz

Der Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kitas und Schülerinnen / Schüler besteht während des Besuchs der Einrichtung, bei Veranstaltungen und auf den damit zusammenhängenden Wegen

- zwischen häuslichem Bereich und Einrichtung
- zwischen häuslichem Bereich und Veranstaltungsort (z. B. Sportstätte, Theater, Museum, Ausflugsziel oder ähnliche)
- zwischen Einrichtung und Veranstaltungsort

unabhängig von der Wahl des Transportmittels (Bus, Bahn, privater PKW) und unabhängig davon, ob der Gebrauch des Fahrzeugs angeordnet oder erlaubt war.



Folgende Bedingungen sollten beachtet werden:

- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen und trägt während der Fahrt hierfür die Verantwortung.
- Vor und während der Fahrt ist der Konsum aller Mittel untersagt, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.
- Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bis zur Haftungshöchstgrenze abgeschlossen sein.
- Soweit der Einrichtung eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Erzieher, Erzieherinnen und Lehrpersonen können mit ihrem Einverständnis als Fahrerin oder Fahrer eingesetzt werden
- Beim Transport der Kinder sind gegebenenfalls Kindersitze bzw. Sitzerhöhungen zu verwenden. Die Eltern können bzw. sollten diese den Kindern für die Fahrt mitgeben.

Schadensersatz

Grundsätzlich haben die verletzten Kinder bei einem Unfall auf dem versicherten Weg einen Anspruch gegenüber der Unfallkasse.

Information

Diese erbringt umfassende Leistungen im Bereich der Heilbehandlung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Geldleistungen.

Im Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung ist kein Ersatz für Sachschäden und Schmerzensgeld vorgesehen. Diese Ansprüche müssen die Unfallverletzten gegebenenfalls selbst gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers / der Schädigerin geltend machen.

Diese Grundsätze gelten sowohl gegenüber verantwortlichen Dritten, als auch gegenüber Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs, mit dem die Kinder befördert wurden.

Auch die Unfallkasse kann die von ihr erbrachten Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung der verantwortlichen Fahrerinnen und Fahrer oder Halterinnen und Halter zurückfordern (Regress).

Haftung

Die Kinder der Einrichtung sowie Aufsichtspersonen untereinander und gegenseitig haften bei dienstlichen Unternehmungen auf Schadensersatz nur bei vorsätzlich verursachten Personenschäden. Im Grunde ist damit deren Haftung in jeder Konstellation untereinander weitgehend ausgeschlossen (Haftungsprivileg). Dies ist der

Fall bei gegenseitig zugefügten Körperschäden während Veranstaltungen der Einrichtung und auf den sogenannten „Dienstwegen“.

Die Gesetzgebung hat diesen Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, um zum harmonischen Ablauf des Betriebs der Einrichtungen und somit zum Frieden in der Kita oder Schule beizutragen.

Ausnahmsweise tritt eine Haftung ein, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde bzw. sich auf dem Weg von bzw. zur Kita oder Schule ereignet. (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch SGB VII)

Das Haftungsprivileg gilt nicht für Sachschäden, diese sind immer zu ersetzen.

Für die Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers haften die Verantwortlichen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Schaden am PKW der Erziehenden, der Lehrenden oder der Aufsichtspersonen

Die Unfallverursachenden können bei einem von ihnen verursachten Unfall den eigenen Schaden am Fahrzeug nicht an anderer Stelle

Information

geltend machen, es sei denn, es wurde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

Versicherungsschutz und Haftung der eingesetzten Eltern

Eltern, die ihre Kinder – auch in Fahrgemeinschaften – zur Einrichtung oder vom häuslichen Bereich aus zu einer externen Veranstaltung fahren, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht aber dann, wenn die Fahrt von der Einrichtung angeordnet und organisiert wurde, und die Eltern somit als Aufsichtspersonen Pflichten gegenüber anderen Kindern übernommen haben. Diese Eltern werden dann wie Erziehende oder Lehrkräfte tätig und stehen wie diese auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es gelten die gleichen Regelungen zur Haftung wie für die Beschäftigten der Einrichtung.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de